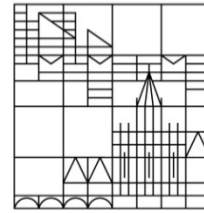


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 37/2016

**Erste Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Graduiertenschule
„Biological Sciences“ des Fachbereichs
Biologie der Universität Konstanz**

Vom 20. Juli 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz

vom 20. Juli 2016

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 iVm § 15 Abs. 3 und 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S.108, 118), in seiner Sitzung am 22. Juni 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 51/2011) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz

Die Ordnung für die Graduiertenschule „Biological Sciences“ des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2011 (Amtl. Bekm. 51/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die GBS gliedert sich in folgende Bereiche:

- Koordinator/in
- Vorstand
- Mitglieder
- Geschäftsführung
- Sprecher/in der Promovierenden
- Promovierende“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1c wird in Satz 2 das Wort „Promotion“ durch die Worte „mündlichen Promotionsprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Unterpunkt b) folgende Fassung:
„b) die Betreuer/innen, die Mitglied der Universität Konstanz sind.“
- c) In Absatz 4c wird in Satz 1 das Wort „Promotion“ durch die Worte „mündlichen Promotionsprüfung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „sowie an der Verwaltung der GBS“ gestrichen und in Satz 3 das Wort „Betreuungsvereinbarung“ durch das Wort „Promotionsvereinbarung“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der GBS zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 14 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 50% der (stimmberechtigten) Mitglieder der GBS dies beantragen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.“
- b) In Absatz 4 wird das Wort „UKON“ jeweils durch die Worte „Universität Konstanz“ ersetzt.
5. In § 9 wird in Absatz 5 Satz 1 das Wort „Ladungsfrist“ durch das Wort „Ladungsfrist“ ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und der Promovierenden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab ("thesis committee", TC), der zu Beginn der Promotion festgelegt wird. Das TC besteht aus dem/der Betreuer/in der Dissertation und mindestens einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers der GBS, das auf Vorschlag des/der Promovierenden Doktoranden/der Doktorandin oder des/der Betreuer/in vom Vorstand zugewiesen wird und von dem/der Betreuer/in der Dissertation bestätigt werden soll.“
- b) In Absatz 3 wird in Satz 2 das Wort „Schiedsstelle“ durch die Worte „Ombudsperson der Universität Konstanz“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Auf gemeinsamen Antrag des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation und des/der Promovierenden kann der Fachbereich Biologie einen finanziellen Zuschuss für die Teilnahme eines/einer Promovierenden an einer wissenschaftlichen Tagung genehmigen. Diese Unterstützung wird in der Regel ein Mal im Laufe einer Promotion gewährt.“

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Schiedsklausel

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der GBS wird an die Ombudsperson der Universität Konstanz verwiesen, die den Promotionsausschuss des Fachbereichs Biologie anrufen kann.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. Juli 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –